

TOP 29:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr

COM(2013) 130 final; Ratsdok. 7615/13

Drucksachen: 199/13 und zu 199/13

Der Verordnungsvorschlag dient der Änderung der EG-Fluggastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) 261/2004) sowie der EG-Luftfahrtunfallhaftungs-Verordnung (Verordnung (EG) 2027/97).

Die EG-Fluggastrechte-Verordnung legt einen Mindestumfang von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle von Nichtbeförderungen, Annullierungen und großen Verspätungen von Flügen fest. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten zur Errichtung von nationalen Durchsetzungsstellen, die die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung gewährleisten sollen, verpflichtet. Durch die EG-Luftfahrtunfallhaftungs-Verordnung werden die Ansprüche der Fluggäste bei unsachgemäßer Behandlung des Gepäcks geregelt. Die Einrichtung nationaler Durchsetzungsstellen ist in dieser Verordnung bislang nicht vorgesehen. Bei der Anwendung beider Verordnungen hat sich gezeigt, dass Luftfahrtunternehmen den Fluggästen die ihnen zustehenden Rechte häufig verweigern oder nur unzulänglich gewähren. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten waren bzw. sind hierzu anhängig.

Durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die bestehenden Verordnungen - unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung - präzisiert werden. Hierdurch soll insbesondere eine unterschiedliche Anwendung und Durchsetzung der Fluggastrechte in die Mitgliedstaaten vermieden werden. Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, die Fluggastrechte in ihrer Wirksamkeit und Effizienz zu verbessern und damit letztlich die Verbraucherrechte weiter zu stärken. Zugleich sollen durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag die aus den

Fluggastrechten resultierenden finanziellen Folgen für die Luftfahrtbranche berücksichtigt und so insgesamt ein ausgewogener Interessensausgleich geschaffen werden.

Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Fluggästen soll ein pauschaler Ausgleichsanspruch bei großer Verspätung zuerkannt werden. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, die hierfür erforderliche Verspätungsdauer abweichend von der Rechtsprechung des EuGH von derzeit mindestens drei auf dann mindestens fünf Stunden (bei allen Flügen innerhalb der EU sowie bei internationalen Kurzstreckenflügen bis zu 3500 km) festzusetzen. Bei den übrigen Flügen von und nach Drittstaaten soll die Verspätungsdauer entfernungsabhängig auf neun bzw. 12 Stunden festgelegt werden.
- Der Begriff der "außergewöhnlichen Umstände", deren Vorliegen anspruchsentfallende Wirkung hat, soll präzisiert werden.
- Für sich bereits im Flugzeug befindliche Passagiere werden für Verspätungen auf dem Rollfeld bestimmte Betreuungs- und weitere Ansprüche festgeschrieben.
- Informationsrechte der Fluggäste im Hinblick auf Verspätungen und Flugunterbrechungen sollen gestärkt werden.
- Luftfahrtunternehmen und andere Akteure der Beförderungskette werden zur Erstellung von Notfallplänen verpflichtet.
- Die nationalen Durchsetzungsstellen sollen zahlreiche neue Aufgaben erhalten. So sollen künftig die Durchsetzungsstellen nach der Fluggastrechte-Verordnung auch für die Durchsetzung von Ausgleichsregelungen für unsachgemäß behandeltes Gepäck nach der Luftfahrtunfallhaftungs-Verordnung zuständig sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 199/1/13** ersichtlich.